

Satzung des Sportverein (SV) Witten-Heven 2018 (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Witten-Heven 2018 e.V.“. Er wurde im Jahr 2018 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der folgenden Nummer eingetragen: VR 4885.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensport,
 - b) Die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) Die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - e) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - g) Maßnahmen zu Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist Mitglied

- a) Im Stadtsportverband Witten und Kreissportbund EN und
 - b) In den für die betriebene Sportart zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie kursspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Genaueres kann aus der Beitragsordnung entnommen werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft

1.1 Der Verein führt

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

1.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

1.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

1.4 Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre Mitglied im Verein sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Beitragspflicht befreit

werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Rechte der Mitglieder

3.1 Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins

3.2 Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

3.3 Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

3.5 Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

3.6 Recht auf Auskunftsanspruch von Seiten des Vorstandes

3.7 Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten

(4) Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist zur Beachtung und Einhaltung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.

4.2 Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Treue gegenüber des Vereins. Sie dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen und müssen sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen.

4.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4.4 Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten, kann dies eine Vereinsstrafe zur Folge haben.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

5.2 Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5.3 Die Kündigung durch den Verein kann durch den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

5.4 Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.03; 30.06; 30.09; 31.12) möglich.

5.5 Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.

5.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen für das ehemalige Mitglied sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - g) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 7 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern er nach geltendem Recht erforderlich ist.

§7 Verwaltung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief, Aushang oder mit Zustimmung des Mitgliedes mittels elektronischer Medien.
- (4) Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.
- (5) Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
- (6) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand i.S.d § 26 BGB (der geschäftsführende Vorstand).

§9 Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. In der Jahreshauptversammlung gefasste Beschlüsse binden den gesamten Vorstand.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ab einem Alter von 16 Jahren Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung einer anderen Person zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 3.1 Wahl, Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - 3.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.5 Genehmigung von Vereinsordnungen
 - 3.6 Satzungsänderungen
 - 3.7 Beschlussfassung über Anträge
 - 3.8 Auflösung oder Fusion des Vereins
 - 3.9 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst grundsätzlich die folgenden Punkte:
 - a) Eröffnung der Versammlung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Wahl eines Protokollführers
 - d) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Berichte der Übungsleiter
 - i) Wahl eines Versammlungsleiters
 - j) Wahlen (alle zwei Jahre)
 - k) Ehrungen
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes

→ weitere Punkte sind zulässig, aber nicht zwingend bei jeder Versammlung abzuhalten.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung

5.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal aber bis spätestens zum 30.04 eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

5.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, durch Aushang oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

5.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen.

5.5 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

5.6 Anträge bezogen auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung in vollem Umfang zu nennen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

6.2 Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch Aushang oder per Mail erfolgen.

6.3 Auch hier ist es möglich, dass die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgt.

6.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ergibt sich die Vertretung des Vorsitzenden aus der Reihenfolge der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden ist.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (Vorsitzende). Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, falls ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (11) Vor Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen werden für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.
- (12) Wenn ein Kandidat gewählt worden ist, ist es zwingend erforderlich, dass er die Wahl annimmt. Erfolgt keine Annahme des Amtes muss ein anderer Kandidat vorgeschlagen und erneut gewählt werden.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§10 Protokolle

- (1) Von allen Versammlungen (Mitglieder sowie Vorstand) ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt.
- (2) Diese Niederschriften sind vom Protokollführer (Schriftführer) und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- (3) Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, sollte dies erwünscht sein. Sollten Widersprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen eingehen, müssen diese auf der nächsten Versammlung besprochen werden. Wenn kein Widerspruch eingeht gilt das Protokoll als genehmigt.

§11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Hauptgeschäftsführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Art und der Umfang der Vertretung wird durch die für den Vorstand bindende Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(4) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption).

(5) Zuständigkeit des Vorstandes:

5.1 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.2 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

5.3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung, Erstellung und ggf. Ergänzung des Haushaltsplanes
- d) Buchführung
- e) Erstellung von Jahresberichten
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Prüfung eines Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit
- h) Erhaltung des Vermögens und Kontrolle der Einnahmen
- i) Änderung der Beitragsordnung + Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- j) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- k) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

(6) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

7.1 Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

7.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der amtierende Vorstand kann unbegrenzt wieder gewählt werden.

7.3 Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

7.4 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(7) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

7.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen sind

vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

7.2 Teilnehmer an den Sitzungen sind mindestens 2/3 des geschäftsführenden Vorstand. Die Übungsleiter können zu den Sitzungen eingeladen werden.

7.3 Die Tagesordnung muss nicht vorher angekündigt werden, allerdings sollte die Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Bei regelmäßigen Sitzungen, die vom Vorstand beschlossen wurden, entfällt auch die Einberufungsfrist.

7.4 Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und Teilnahme des von mindestens zwei Mitgliedern des gesamten Vorstandes.

7.5 Bei sämtlichen Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen, welches von allen teilnehmendes Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7.6 Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und somit nicht vergütet. Sie können allerdings nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gefunden wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Zu diesem Termin lädt der geschäftsführende Vorstand ein. Der Sprecher der Kassenprüfer erstellt für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§13 Ordnungsmaßnahmen und Vereinsstrafen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied gegen die verhängte Maßnahme beim Vorstand Berufung einlegen.
- (3) Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie vereinsschädigendes Verhalten können mit einer Vereinsstrafe geahndet werden.

- (4) Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Vereinsstrafen erkannt werden:
 - a) Rüge und Verwarnung
 - b) Entzug des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen
 - c) Geldstrafe, welche sich nach der Schwere des Verstoßes richtet.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe kann schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er ist zu begründen.
- (6) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussnahme eine Stellungnahme zuzusichern.
- (7) Sämtliche Eingaben in dem Verfahren sind schriftlich zu dokumentieren.

§14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr.26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen

werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt Witten) zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes, der Jugend- und Altenhilfe oder der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.02.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.